Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 21

Artikel: Verordnung über die Reiseentschädigung für einzeln reisende Militärs

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Bu Oberlieutenante :

Berr Rafchle, Emil, von Wattwyl.

" Barbetti, Rubolf, von Rorfchach.

2. Bu I. Unterlieutenante:

Berr Joliman, Ernft, von und in Benf.

" Scherrer, hermann, von Lichtensteig, in St. Gallen.

" Albrecht, 3. G. von und in Egelshofen.

" Burcher, Joh. von und in Speicher.

" Weber, Konrab, von Siblingen, in Neuhaufen .

" Fahrlander, R., von Laufenburg.

" Amftein, Fr., von Wyla (Zurich), in St. Gallen.

, Gaßmann, W., von Solothurn, in Biel.

" Maffei, E., von und in Lugano.

" Did, Eduard, von und in Bern.

" Marti, Eduard, von und in Sumiswald.

" Möösli, Arnold, von und in Gais.

" Huguenin, Julius, von Chaur=be-fonds, in Sonvilliers.

, Tiffot, Arthur, von La Ferrière, in Sonvilliers.

" Binber, Fr., von Strengelbach.

Mit vollfommener Sochachtung!

Der Borsteher bes eibgen. Militärbepartements: Welti.

Areisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Rantone.

(Bom 11. Mai 1867.)

Bochgeachtete Berren!

Das unterzeichnete eidg. Militärbepartement beehrt fich, Ihnen mit Gegenwärtigem bie Mittheilung zu machen, baß ber schweizerische Bunbesrath in seiner Situng vom 3. Mai abhin eine neue Berorbnung über bie Reiseentschäbigung für einzeln reisenbe Mislitärs erlaffen hat, in Folge bessen bie Berorbnung vom 1. April 1861 außer Kraft tritt.

Indem wir Ihnen beiliegend einige Eremplare ber neuen Berordnung übermitteln, ersuchen wir Sie, fich gefälligst bei größerem Bedarfe an bas eibg. Obertriegesommissariat wenden zu wollen und be= nuten ben Anlaß, Sie unserer volltommenen hoch= achtung zu versichern.

Der Borsteher bes eibgen. Militärbepartements: Welti.

Berordnung über die Reiseentschädigung für einzeln reisende Militars.

(Bom 3. Mai 1867).

Der fdweizerifche Bunbeerath

auf ben Bericht seines Militärbepartements, sest bie Reiseentschäbigung ber einzeln reisenben Offiziere, Unteroffiziere und Solbaten (Detaschemente unter 8 Mann inbegriffen) folgenbermaßen fest:

- 1. Einzeln reisende Militare erhalten ale Reise= entichabigung fur jede auf ber kurzesten Gifenbahn= oder Bostroute gurudgelegte Begftunde:
 - a. Offiziere 60 Rappen;
- b. Unteroffiziere, Solbaten und Offiziersbebiente 30 Rappen.
- 2. Für jebes mitgenommene Dienstpferd wird eine Reiseentschädigung von 60 Rappen für jede zuruck= gelegte Wegstunde vergutet.
- 3. Die einzeln reisenben Militars erhalten überbieß für ben Ginrückungs= beziehungsweise Entlassungstag ben Solb ihres Grabes, die reglementaris
 sche Rations= und Fourage=Bergütung, und die bes
 rittenen Offiziere des eidg. Stabes die Bferdeents
 schädigung von 4 Franken.

Es gilt diese Bestimmung auch fur biejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulfold bezahlt wirb.

Das Departement ift zubem ermächtigt, an Mili= tars, welche mit ber Bost auf Alpenstraßen reisen muffen, eine billige Mehrvergutung zu gewähren.

- 4. Außer biesen Bergutungen haben bie Ginzeln= reisenden keinen Anspruch auf Quartierverpflegung, Bergutungen fur Beschlag, Bagage und Pferdetrans= port.
- 5. Die Berordnung vom 1. April 1861 tritt hie= mit außer Kraft.

Bern, ben 3. Mai 1867.

Im Namen bes schweiz. Bunbesrathes, Der Bunbespräfibent:

C. Fornerod.

Der Rangler ber Gibgenoffenschaft:

Die militärischen Ginrichtungen Frankreichs.

(Institutions militaires de la France par S. A. R. le Duc d'Aumale.)

(Fortsetzung.)

Die unter allen Klaffen ber Bevölferung retrutrirten Freiwilligen bilbeten eine mahre Elite. Ihre Anführer burch bie Wahl bezeichnet berechtigten zu hoffnungen für bie Zukunft, einige hatten gebient,